

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen. Wir sind wegen Förderung von mildtätigen Zwecken nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes für Körperschaften Stuttgart, StNr. 99019/38930, vom 16.12.2020 für den letzten Veranlagungszeitraum 2017-2019 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) von der Gewerbesteuer befreit. Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung von mildtätigen Zwecken im Sinne des §§ 51 ff. AO verwendet wird. Bis 200 Euro gilt diese Quittung zusammen mit dem Bankauszug als Nachweis für den Abzug von Zuwendungen (Spenden). Als Service erhalten Sie für Spenden ab 20 Euro von uns automatisch eine Spendenbescheinigung Ende Januar des folgenden Jahres - sofern uns Ihre vollständige Adresse vorliegt.